



GEMEINDE
STAMMHEIM

Gemeindeversammlung

BELEUCHTENDER BERICHT

Mittwoch, 12. Juni 2024, 19.00 Uhr

Schwertsaal

Hauptstrasse 7, Oberstammheim



TRAKTANDEN

1. **Finanzen**

- Genehmigung Jahresrechnung 2023

2. **Strassen**

Sanierung Feldernstrasse, Waltalingen - Schützenhaus

- Genehmigung Bauabrechnung

3. **Strassen**

Sanierung Strasse und Werkleitungen Heerenweg, Unterstammheim

- Genehmigung Baukredit

4. **Brücken und Sonderbauwerke**

Sanierung Brücke Guntalingen

- Genehmigung Baukredit

5. **Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim**

- Genehmigung Änderung / Ergänzung

6. **Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim**

- Genehmigung neue Verordnung

7. **Personalverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim**

- Genehmigung Änderung / Ergänzung

8. **Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim**

- Genehmigung Änderung / Ergänzung

9. Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Stammheim

- Genehmigung Änderung / Ergänzung

10. Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung dem Gemeindevorstand einzureichen.

TRAKTANDUM 1

Finanzen

Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Stammheim

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2023 präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung

Aufwand	Fr. 21'399'840.37
Ertrag	Fr. <u>23'804'883.84</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 2'405'043.47

Der resultierende Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Investitionsrechnung

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr. 4'985'352.31
Einnahmen	Fr. <u>1'105'256.92</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 3'880'095.39

Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	Fr. 252'725.00
Einnahmen	Fr. <u>252'725.00</u>
Nettoveränderungen Finanzvermögen	Fr. 0.00

Der Cashflow der Jahresrechnung 2023 beträgt Fr. 3'498'896.10

Die Jahresrechnung der Gemeinde Stammheim präsentiert sich wie folgt:

<u>Erfolgsrechnung</u>	Jahresrechnung 2023	Budget 2023
	Saldo Aufwand/ Ertrag (-)	Saldo Aufwand / Ertrag (-)
0 Allgemeine Verwaltung	Fr. 1'272'414.96	Fr. 1'222'500.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Fr. 582'404.89	Fr. 402'000.00
2 Bildung	Fr. 7'621'108.78	Fr. 7'621'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	Fr. 403'183.72	Fr. 336'000.00
4 Gesundheit	Fr. 1'437'152.03	Fr. 1'255'000.00
5 Soziale Sicherheit	Fr. 1'357'374.25	Fr. 1'360'500.00
6 Verkehr / Nachrichtenübermittlung	Fr. 214'458.88	Fr. 872'500.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	Fr. 209'811.77	Fr. 340'000.00
8 Volkswirtschaft	Fr. -400'019.92	Fr. -341'500.00
9 Finanzen und Steuern	Fr. -10'292'845.89	Fr. -11'853'000.00
Ertragsüberschuss	Fr. 2'405'043.47	Fr. 1'215'000.00

Budgetierter Ertragsüberschuss Fr. 1'215'000.00
 Verbesserung gegenüber Voranschlag Fr. 1'190'043.47

<u>Investitionsrechnung</u> (Investitionen im Verwaltungsvermögen)	Jahresrechnung 2023	Budget 2023
	Saldo Ausgaben / Einnahmen (-)	Saldo Ausgaben / Einnahmen (-)
0 Allgemeine Verwaltung	Fr. 250'233.35	Fr. 335'000.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Fr. 0.00	Fr. 0.00
2 Bildung	Fr. 2'150'216.51	Fr. 2'190'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	Fr. 42'166.35	Fr. 80'000.00
6 Verkehr	Fr. 674'398.65	Fr. 884'000.00
7 Umwelt und Raumordnung	Fr. 75'391.18	Fr. 700'000.00
8 Volkswirtschaft	Fr. 687'689.35	Fr. 190'000.00
Nettoinvestition	Fr. 3'880'095.39	Fr. 4'379'000.00

<u>Investitionsrechnung</u> (Investitionen im Finanzvermögen)	Jahresrechnung 2023	Budget 2023
	Saldo Ausgaben / Einnahmen (-)	Saldo Ausgaben / Einnahmen (-)
9 Finanzen und Steuern	Fr. 0.00	Fr. -500'000.00
Veränderung Sachwertanlagen	Fr. 0.00	Fr. -500'000.00

Die wesentlichsten Abweichungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zum Voranschlag sind in der Jahresrechnung ausreichend begründet.

Erwägungen

Im Bereich Verwaltung sind ein Teil der Mehrausgaben auf die Anstellung (innerhalb des bewilligten Stellenplans) einer zusätzlichen Mitarbeiterin in den Bereichen Finanzen / Bau / Kanzlei zur Entlastung der entsprechenden Abteilungen zurückzuführen andererseits auf die Weiterbildung des Gemeindeschreibers und die damit verbundene Mehrzeit. Bei den Verwaltungsliegenschaften sind diverse zusätzliche Unterhaltskosten angefallen. Im Bereich Bildung sind aufgrund des Springereinsatzes in der Schulleitung sowie der Zusammenstellung einer neuen DaZ-Klasse (Deutsch als Zweitsprache) zusätzliche Kosten angefallen. Die Mehreinnahmen ergeben sich vor allem durch Beiträge anderer Gemeinden an die DaZ-Klassen sowie Beiträgen aus dem Asylbereich für Schülerinnen und Schüler im Asylstatus. In den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit ist vor allem höherer Aufwand der Mitarbeiter von Forst- und Werkbetrieb im Bereich Umgebung / Aussenanlagen zu verzeichnen. Im Gesundheitsbereich sind die Kosten für die Pflegefinanzierung im Vergleich mit dem Vorjahr wiederum einiges höher ausgefallen. Im Bereich der sozialen Sicherheit sind zusätzliche Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie höhere Subventionsbeiträge für die Kinderbetreuung für die Budgetabweichung verantwortlich. Der gegenüber dem Budget bessere Abschluss im Strassenwesen ist auf den geringeren Unterhalt bei den Gemeindestrassen sowie auf die höheren zugesicherten Beiträge aus dem Strassenfond zurückzuführen. Weniger Einsatzstunden der Werkmitarbeiter im Bereich Arten- und Landschaftsschutz sind im Bereich Umweltschutz und Raumordnung aufwandsmindernd. Aufgrund der immer noch anhaltenden Probleme mit dem Käferholz ist der Bereich Volkswirtschaft schwer budgetierbar. Die massiv höheren Steuererträge bei den Grundsteuern sowie den ordentlichen Steuern in der Funktion Finanzen und Steuern, aber auch der Buchgewinn aus dem Verkauf der Wegparzelle „im Struppeler“ sind hauptsächlich für das sehr gute Jahresergebnis 2023 verantwortlich.

Bei den Investitionen in den Verwaltungsliegenschaften konnten diverse Unterhaltsarbeiten an der Liegenschaft Müsliweg 6 günstiger ausgeführt werden. Im Bereich der Schulliegenschaften sind die Arbeiten des Erweiterungsbaus Primarschulhaus Oberstammheim bereits weiter fortgeschritten, als vorhergesehen. Auf den zusätzlichen Innenausbau des Primarschulhauses wurde aufgrund des Erweiterungsbaus vorerst verzichtet. Bei den Gemeindestrassen wurden die Projekte gemäss Periodische Wiederinstandstellung (PWI) ausgeführt und

konnten mit dem Kanton abgerechnet werden. Aufgrund der Erhöhung der Aktivierungsgrenze von Fr. 30'000.00 auf Fr. 50'000.00 durch den Gemeindevorstand konnten diverse Projekte die im Investitionsbudget 2023 vorgesehen waren, über die Erfolgsrechnung abgerechnet werden. Zeitliche Verzögerungen bei den Projekten Hueb (geplant 2022, ausgeführt 2023) sowie Quellleitung Otterloch (geplant 2023, Ausführung 2024) beeinflussen die Investitionsrechnung im Bereich Wasserversorgung. Im Bereich Volkswirtschaft sind mit dem Abschluss der 1. Etappe sowie durch die Fortsetzung mit der 2. Etappe des Projektes «Wärmeverbund Oberstammheim» zusätzliche Kosten entstanden, welche jedoch auch zu höheren Einnahmen bei den Anschlussgebühren führten. Der Verkauf der Wegparzelle «Im Struppler» sowie der dadurch realisierte Buchgewinn, beeinflussten die Investitionsrechnung im Bereich Finanzvermögen.

Somit schliesst die Investitionsrechnung 2023 im Verwaltungsvermögen mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'880'095'39 anstelle der budgetierten Ausgaben von Fr. 4'379'000 ab.

Das gute Rechnungsergebnis 2023, mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von Fr. 2'405'043.47 und einem gegenüber dem Voranschlag um Fr. 1'190'043.47 positiveren Rechnungsabschluss, beschert der Gemeinde Stammheim im 5. Geschäftsjahr einen weiteren erfolgreichen Abschluss.

Das Verwaltungsvermögen beträgt am Ende des Rechnungsjahres total Fr. 28'220'363.78. Die Abschreibungen, mit den gemäss HRM2 festgelegten neuen Nutzungsdauern belaufen sich auf Fr. 1'244'920.27

Aufgrund der Beratungen kommt der Gemeindevorstand Stammheim zum Schluss, dass die vorliegende Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Stammheim, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'405'043.47, für richtig befunden werden kann.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschussbetrag zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschussbetrag auf Fr. 46'518'237.88.

Steuerkraft in Franken pro Einwohner:

<u>Jahr:</u>	<u>Stammheim</u>	<u>Kantonales Mittel</u>
2023:	Fr. 3'057.00	Fr. 4'080.00

2022: Fr. 2'553.00

Fr. 3'996.00

Bestandesrechnung

Nach Abschluss weist die Bilanz Gesamt-Aktiven resp. Passiven von Fr. 63'593'337.03 aus.

Bilanz		Aktiven	Passiven
		Fr.	Fr.
Finanzvermögen		35'372'973.25	
Verwaltungsvermögen		28'220'363.78	
Fremdkapital			10'228'503.80
Spezialfinanzierungen			6'846'595.35
Bilanzüberschussbetrag	44'113'194.47		
zuzüglich Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung	2'405'043.47		
Bilanzüberschussbetrag per 31.12.2023			46'518'237.88
Total		63'593'337.03	63'593'337.03

Den Bankdarlehen im Betrag von neu 4.7 Mio. Franken (1.5 Mio. Franken konnten zurückbezahlt werden) stehen flüssige Mittel von 6.9 Mio. Franken gegenüber. Die Guthaben belaufen sich auf 4.7 Mio. Franken und die Anlagen (Finanzliegenschaften, Darlehen und Wertschriften) auf 16.6 Mio. Franken.

Nach Gutschrift des erfreulichen Rechnungsergebnisses beläuft sich der Bilanzüberschussbetrag per 31. Dezember 2023 auf Fr. 46'518'237.88

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital und Verrechnungen) beträgt per 31. Dezember 2023 Fr. 25'144'469.45. Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital in Prozent der Bilanzsumme) liegt bei 83 %.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2023 und die Sonderrechnungen 2023 zu genehmigen.

Antrag RPK

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Stammheim entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

STRASSEN

Sanierung Feldernstrasse, Waltalingen - Schützenhaus

✓ Genehmigung Bauabrechnung

Das Wichtigste in Kürze

Das Bauprojekt für die «Sanierung Feldernstrasse» im Bereich Waltalingen bis Schützenhaus schliesst mit Gesamtkosten von Fr. 297'644.00 ab. In Berücksichtigung des von der Gemeindeversammlung Stammheim am 14. Juni 2023 bewilligten Bruttokredits von Fr. 350'000.00 schliesst die Bauabrechnung letztlich mit einer Kostenunterschreitung von insgesamt Fr. 52'356.00 ab.

Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung Stammheim hat mit Beschluss vom 14. Juni 2023 das Projekt «Sanierung Feldernstrasse» genehmigt und dafür einen Bruttokredit von Fr. 350'000.00 zu Lasten Investitionsrechnung 2023 bewilligt.

Die Arbeiten konnten wie geplant im Herbst 2023 erfolgreich abgeschlossen werden.

Bauabrechnung

Die vorliegende Bauabrechnung zum Projekt «Sanierung Feldernstrasse» präsentiert sich aufgrund der Buchhaltungsnachweise der Finanzverwaltung wie folgt:

Strasse (inkl. Strassenentwässerung)	KV/Kreditbewilligung	Bauabrechnung
Bauarbeiten -Strassenbau Feldernstrasse -Unvorhergesehenes und Regie	Fr. 320'000.00	Fr. 295'285.05
Nebenarbeiten -Vermessung und Vermarkung (inkl. Abstreckung) - Grabenaufbruchgesuch und Signalisation -Markierungen -Diverses	Fr. 15'000.00	Fr. 2'358.95
Technische Arbeiten -Ausarbeitung reduziertes Ausführungsprojekt -Technische Unterstützung -Reserve	Fr. 15'000.00	Fr. 0.00
Total	Fr. 350'000.00	Fr. 297'644.00

Kostenunterscheidung Sanierung Feldernstrasse	Fr. 0.00	Fr. 52'356.00
Gesamt-Total – Buchhaltungsnachweis	Fr. 350'000.00	Fr. 297'644.00

Erwägungen

Der Gemeindevorstand Stammheim hat die vorstehende Bauabrechnung über die Sanierung der Feldernstrasse geprüft und für richtig befunden. Er stellt fest, dass die Buchhaltungsnachweise der Finanzverwaltung mit den eingegangenen Rechnungen übereinstimmen.

Das Bauprojekt für die Sanierung der Feldernstrasse schliesst mit Gesamtkosten von Fr. 297'644.00 ab. Mit Berücksichtigung des von der Gemeindeversammlung Stammheim 14. Juni 2023 bewilligten Bruttokredits von Fr. 350'000.00 schliesst die Bauabrechnung letztlich mit einer Kostenunterschreitung von insgesamt Fr. 52'356.00 ab.

Die Minderkosten gegenüber dem Bruttobaukredit begründen sich einerseits in der kostengünstigeren Vergabe der Tiefbauarbeiten, andererseits konnte auf eine externe Unterstützung und auf bestimmte Neben- und technischen Arbei-

ten verzichtet werden. Das Ausführungsprojekt wurde hauptsächlich durch eigenes Personal der Gemeinde Stammheim erarbeitet und umgesetzt, nicht wie ursprünglich geplant durch ein Ingenieurbüro. Die in der Kreditbewilligung vorgesehene technische Unterstützung durch Dritte und Reservepositionen mussten ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Bauabrechnung für die Sanierung Feldernstrasse, Waltalingen - Schützenhaus mit Gesamtkosten von Fr. 297'644.00 zu genehmigen.

Antrag RPK

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Abrechnung zuzustimmen.

TRAKTANDUM 3

STRASSEN

Sanierung Strasse und Werkleitungen Heerenweg, Unterstammheim

✓ Genehmigung Baukredit

Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der im Jahr 2020 durchgeführten Zustandserhebung der Gemeindestrassen ist der Heerenweg in Unterstammheim sanierungsbedürftig. In diesem Zusammenhang ist es wirtschaftlich sinnvoll, auch die Wasser- und Abwasserleitungen zu erneuern. Die veranschlagten Kosten für die Sanierung belaufen sich auf Fr. 1'190'000.00 (inkl. MwSt.).

Sachverhalt

Der Zustand des Heerenwegs mit den unzähligen Strassenflicken und den defekten Strassenabschlüssen ist schlecht und sollte aus fachlicher Sicht, auch im

Sinne der Werterhaltung in Angriff genommen werden. Die bestehende Wasserleitung aus dem Jahre 1970 hat ihre Lebensdauer zwar noch nicht ganz erreicht, durch die vielen Leitungsreparaturen in den letzten Jahren macht ein vollständiger Ersatz im Strassenbereich aus wirtschaftlicher Sicht aber Sinn. Aus diesen Gründen möchte die Gemeinde Stammheim diese Strasse inkl. Werkleitungen im Jahr 2024 sanieren.

Der Gemeindevorstand Stammheim beauftragte das Ingenieurbüro Ingesa AG mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Bauprojektes mit Kostenschätzung. Die Unterlagen des Ingenieurbüros liegen mit Eingabe 01. März 2024 vor.

Erwägungen

Strasse

Die Geometrie des Heerenwegs soll unverändert bleiben. Die Strassenbreite bleibt aufgrund der Gegebenheiten (Vorplätze, Betonmauern etc.) wie bestehend. Im Strassenraum ist ein verkehrsberuhigendes Element vorgesehen.

Normalprofil

Das Quergefälle wird in den Geraden als Dachgefälle mit 3% ausgeführt. In den Kurven wird eine einseitige Neigung zur Kurveninnenseite ebenfalls mit 3% ausgebildet. Der Gehweg wird über den ganzen Projektperimeter zur Strasse mit 2% gekippt.

Randabschlüsse

Die Randabschlüsse der Strasse sind im ganzen Perimeter in weitestgehend schlechtem Zustand. Sie werden mit der Sanierung ersetzt. Die bestehenden Abschlüsse werden durch Granitsteine Typ 12 ersetzt. Aufgrund des geplanten Dach- und Quergefalles sind verschiedene Lösungen, angepasst auf die jeweiligen Verhältnisse, vorgesehen.

Strassenoberbau /

Der Strassenbelag und auch die Gehwegbereiche weisen zahlreiche Risse und Belagsflicke auf. Im ganzen Perimeter muss die Tragschicht, sowie auch die Deckschicht erneuert werden.

Strassenentwässerung

Die Anzahl der Schlammsammler wurde geprüft. Die Positionierung der bestehenden Schlammsammler ist für die Entwässerung der Strasse an den richtigen Orten. Es wird lediglich ein neuer Schlammsammler im Bereich des Quergefällewechsels angeordnet, damit das Wasser nicht die Strasse quert.

Wasserleitungen

Die bestehende Versorgungsleitung (Guss) hat eine Nennweite von 125mm und ist aus dem Jahr 1969-1973 (58 bzw. 50 Jahre alt). Gemäss der Theorie hat sie ihre Lebenserwartung noch nicht ganz erreicht. In den vergangenen Jahren gab es aufgrund von Korrosion jedoch schon mehrere teure Leitungsbrüche. Die heutige Wasserleitung in diesem Gebiet ist nach dem aktuellen GWP (2021) ausreichend dimensioniert.

Private Hausanschlüsse

Sämtliche Hausanschlüsse werden im Strassengebiet erneuert und mit einem neuen Hausanschlussschieber (Uni 1 oder gleichwertiges Produkt) versehen. Die Erneuerung einiger bestehender privater Hausanschlüsse (Guss) ist ebenfalls vorgesehen. Damit der Bau der Wasserleitung effizient erfolgen kann und die Anwohner permanent mit Wasser versorgt sind, ist es notwendig, sämtliche betroffenen Liegenschaften im Bereich der Sanierung mittels einer provisorischen Einspeisung zu versehen. Diese Provisorien werden vor Baubeginn durch den Sanitär, in Absprache mit dem Brunnenmeister, verlegt und in Betrieb genommen.

Hydranten

Nach aktuellem Stand befinden sich alle Gebäude im Einzugsgebiet von mindestens 2 Hydranten. Die Hydranten (aus dem Jahr 1970) und die jeweiligen Zuleitungen werden im Zusammenhang mit dem Neubau der Versorgungsleitung ersetzt. Der Hydrant Nr. 252 wird auf der gleichen Parzelle (UH3084) verschoben. Dies ermöglicht es einen Hausanschluss am Hydrantenfuss zu montieren. Die Hydrantenzuleitung wird durch den Wasserbezug des Anwohners neu durchspült. (Hygiene)

Mischabwasser

Die bestehenden Mischabwasserleitungen wurden im Zeitraum vom 08.06. bis 29.06.2021 durch die Mökah AG aufgenommen. Anschliessend wurden die Aufnahmen durch die Ingesa AG ausgewertet und die einzelnen Haltungen einer Sanierungsstufe zugewiesen. Es wurde festgestellt, dass die Haltungen mit einem, nach heutigem Wissensstand, meist undichten Material (Normalbetonrohre) ausgeführt worden sind. Um die Dichtigkeit nachzuweisen, müssten zusätzlich alle Leitungen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

Aufgrund der Aufnahmen könnten sämtliche Leitungen durch Inliner oder Roboter Innensaniert werden. Die Hauptstrecke weist einen Durchmesser von 250 mm auf. Ein Neubau hätte zur Folge, dass die neue Haltung gemäss den aktuellen Normen einen Durchmesser von mindestens 300 mm aufweisen müsste. Bei einer Innensanierung reicht jedoch ein Innendurchmesser von DN 250 mm aus. Die Kosten für einen Neubau und jene der Innensanierung wurde ermittelt und unter Berücksichtigung der Lebensdauer gegenübergestellt. Es wurde festgelegt, die kostengünstigste Lösung zu wählen: die Innensanierung.

Hydraulisch ist einzig die Haltung KS 2893 – KS 2894 ausgelastet. Aus diesem Grund wird diese Haltung im Zusammenhang mit der Strassensanierung erneuert und auf einen Durchmesser von 300 mm aufgeweitet.

Hausanschlüsse

Die bestehenden Hausanschlüsse wurden im Oktober 2023 von der Mökah AG aufgenommen und anschliessend durch die Ingesa AG ausgewertet. Die Kosten der vorgängigen Fernsehaufnahmen und die Auswertung übernimmt die Gemeinde. Die Erneuerung von mangelhaften Anschlussleitungen im Privatland wird gleichzeitig mit den Bauarbeiten angestrebt und muss gemäss der Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Stammheim von den Grundeigentümern finanziert werden. Die Auswertung der privaten Leitungen dient als Grundlage für die Eigentümerbesprechung und allfällige Sanierungsmassnahmen.

Regenabwasser

Im Rahmen der Projektierung des Heerenwegs wurden Überlegungen angestellt, ob eine zusätzliche Regenabwasserleitung erstellt werden soll. Das Gebiet um den Heerenweg ist gemäss neuestem GEP (2024), wie auch bei den früheren GEPs, im Mischsystem ausgeschieden, da es um ein Gebiet mit guten Versicke-

rungsmöglichkeiten handelt. Gemäss Vorgabe des Kantons muss Regenabwasser in erster Linie versickert werden. Neuere Bauten (EFH) verfügen schon jetzt über funktionierende Versickerungsanlagen. Eine Überprüfung der östlich zum Heerenweg zulaufenden Regenabwasserleitungen, einerseits von Friedhof und andererseits von Reben hat ergeben, dass nach einer kurzen Trockenperiode (4 Tage) kein ständig zufließendes Wasser der Mischabwasserleitung zugeführt wird.

Bei ständig der Mischabwasserleitung zufließendem Sauberwasser, wären auch eine Überlegung für die Erstellung einer reinen Fremdwasserleitung angebracht gewesen. Da dies hier nicht der Fall ist, wurde dies auch nicht weiterverfolgt. Der frühestmögliche Anschlusspunkt für eine neue Regenabwasserleitung ist in der Möhestrasse. Diese Leitung ist kapazitätsmässig begrenzt und würde auch im Dorf zu notwendigen Ausbauten führen. Aus Sicht der Verhältnismässigkeit wird auf eine neue Regenabwasserleitung verzichtet.

Fremdwasser

Gemäss dem GEP-Ingenieur hat es im ganzen Ortsteil Unterstammheim einen Fremdwasseranteil von ca. 59 %. Im Projektperimeter hat es zwei Regenabwasserleitungen. Diese Leitungen wurden am Mittwoch, 14. Februar 2024 auf Fremdwasser untersucht. Die Leitungen waren bei der Untersuchung trocken. Da es einige Tage zuvor geregnet hat, wird davon ausgegangen, dass diese Leitungen kein Fremdwasser führen.

Fremdwerke

Öffentliche Beleuchtung

Die bestehenden Kandelaber entsprechen nicht mehr der heutigen Norm. Die Kandelaber werden ersetzt und mittels LED-Leuchten versehen. Die Zuleitung der Kandelaber erfolgt ab dem Stammkabel des Niederspannungsnetzes. Die Steuerung ist mittels eingebauten Rundsteuerempfängers (im Kandelaber) sichergestellt. Die öffentliche Beleuchtung soll neu gemäss den Normen für die Strassenbeleuchtung (SN-EN 13201) sichergestellt und die Kandelaber als Ringleitung/Stichleitung ab den Verteilkabinen betrieben werden. Die Ausführung ist mit LED-Leuchten vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Niederspannungsnetzes durch die EKZ werden, die Verrohrung sowie die Kandelaberfundamente neu erstellt. Die Kosten für den Ausbau der öffentlichen Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde Stammheim und sind im Kostenvoranschlag eingerechnet.

Niederspannungsnetz

Das bestehende Niederspannungsnetz verläuft teilweise quer durch verschiedene Gärten. Das bestehende Stammkabel wurde in der damaligen Zeit sehr klein dimensioniert und reicht für den heutigen Standard nicht mehr aus. Das bestehende Niederspannungsnetz wird mit der Sanierung ausser Betrieb genommen. Die neuen Rohre werden in der Strassenparzelle verlegt. Von der VK bis in jede einzelne Liegenschaft wird ein Rohr verlegt und anschliessend mit dem bestehendem verbunden.

Swisscom

Im Bereich der Kreuzung Heerenweg / Möhe, der Liegenschaft Heerenweg 3 und 14 möchte die Swisscom Kontrollschächte erstellen. Die Liegenschaften Heerenweg 1 / 3 / 5 werden mittels neuen Leerrohren erschlossen.

Sunrise

Die Sunrise möchte das bestehende Leerrohr im Norden des Heerenwegs bis in die VK der Parzelle UH3068 führen.

Fernwärme

Im Ausbauperimeter besteht zum heutigen Zeitpunkt kein Bedarf an einem Ersatz resp. einer Sanierung der Fernwärmeleitung. Ebenfalls wurde geprüft, ob allfällig zusätzliche Anschlüsse im Rahmen der Strassensanierung getätigt werden können.

Terminprogramm

Für die Sanierung des Heerenwegs und der Werkleitungen sind folgende Termine vorgesehen:

Projektgenehmigung Gemeindevorstand:	Mitte März 2024
ev. Projektauflage nach StrG §16:	(nicht notwendig)
Submission:	März - Mai 2024
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung:	12. Juni 2024
Vergabe der Arbeiten:	Juni 2024
Ausführung der Bauarbeiten:	ab Juli/August 2024
Deckbelag:	Sommer 2025

Baukosten

Der Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros Ingesa AG, Seuzach, vom 01.03.2024 sieht für die Gemeinde Stammheim sowie die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die folgenden Ausgaben vor:

Strasse (inkl. Strassenentwässerung)		Total inkl. MwSt.
Bauarbeiten		
- Strassenbau	Fr. 450'000.00	
- Unvorhergesehenes und Regie	Fr. 35'000.00	Fr. 485'000.00
Nebenarbeiten		
- Belagsuntersuchungen	Fr. 5'000.00	
- Höhenaufnahmen (DTM)	Fr. 7'000.00	
- Vermessung und Vermarkung	Fr. 12'000.00	
- Gärtnerarbeiten	Fr. 9'000.00	
- Diverses	Fr. 5'500.00	Fr. 38'500.00
Technische Arbeiten		
- Bauprojekt	Fr. 19'500.00	
- Submission (offenes Verfahren)	Fr. 8'000.00	
- Ausführungsprojekt	Fr. 9'000.00	
- Bauleitung	Fr. 27'000.00	
- zusätzliche Aufwendungen (Grundeigentümer etc.)	Fr. 8'000.00	Fr. 71'500.00
Total		Fr. 595'000.00

öffentliche Beleuchtung		Total inkl. MwSt.
Bauarbeiten		
- Grabarbeiten	Fr. 30'000.00	
- Kandelaber, Material und Montageleistungen	Fr. 35'000.00	
- Unvorhergesehenes und Regie	Fr. 5'000.00	Fr. 70'000.00
Nebenarbeiten		
- Bauprojekt	Fr. 2'500.00	
- Submission	Fr. 1'500.00	
- Unvorhergesehenes und Regie	Fr. 3'000.00	Fr. 7'000.00
Total		Fr. 77'000.00

Wasserversorgung		Total inkl. MwSt.
Bauarbeiten		
- Grabarbeiten	Fr. 135'000.00	
- Montagearbeiten	Fr. 135'000.00	
- Unvorhergesehenes und Regie	Fr. 15'000.00	Fr. 285'000.00
Nebenarbeiten		
- Nachführung LIS	Fr. 12'000.00	
- Gärtner	Fr. 5'000.00	
- Diverses	Fr. 8'000.00	Fr. 25'000.00
Technische Arbeiten		
- Bauprojekt	Fr. 9'000.00	
- Submission	Fr. 4'000.00	
- Ausführungsprojekt	Fr. 5'000.00	
- Bauleitung	Fr. 18'500.00	
- zusätzliche Aufwendungen (Grundeigentümer etc.)	Fr. 3'500.00	Fr. 40'000.00
Total		Fr. 350'000.00

Kanalisation		Total inkl. MwSt.
Bauarbeiten		
- Bauarbeiten	Fr. 55'000.00	
- Innensanierung	Fr. 75'000.00	
- Unvorhergesehenes und Regie	Fr. 5'000.00	Fr. 135'000.00
Nebenarbeiten		
- Kanal-TV (inkl. Hausanschlüsse)	Fr. 4'000.00	
- Nachführung LIS (inkl. Hausanschlüsse)	Fr. 2'500.00	
- Diverses	Fr. 2'500.00	Fr. 9'000.00
Technische Arbeiten		
- Bauprojekt	Fr. 4'500.00	
- Submission	Fr. 4'000.00	
- Ausführungsprojekt	Fr. 3'500.00	
- Bauleitung	Fr. 9'000.00	
- zusätzliche Aufwendungen (Grundeigentümer etc.)	Fr. 3'000.00	Fr. 24'000.00
Total		Fr. 168'000.00

Zusammenstellung		
Total Strassenbau		Fr. 595'000.00
Total Beleuchtung		Fr. 77'000.00
Total Wasserversorgung		Fr. 350'000.00
Total Kanalisation		Fr. 168'000.00
Total Sanierung Heerenweg	inkl. MwSt.	Fr. 1'190'000.00

Folgekosten, Auswirkungen auf den Gebühren- und Steuerhaushalt

Für die Sanierung des Heerenwegs und der Werkleitungen sind im Voranschlag 2024 (Investitionsrechnung) folgende Beträge vorgesehen; Strasse Fr. 250'000.00 / Wasserversorgung Fr. 150'000.00 / Abwasserentsorgung Fr. 100'000.00. Der vorliegende Kostenvoranschlag überschreitet die budgetierten Beträge deutlich. Die Kosten für die Strassensanierung, den Ersatz der Wasserleitung und den Ersatz der Abwasserleitung werden gemäss den vom kantonalen Gemeindeamt vorgegebenen linearen Sätzen abgeschrieben. Die Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreffen den Gebührenhaushalt.

Gemäss aktueller Finanzplanung kann die Realisierung des vorstehenden Projektes mit den neu festgelegten Gebührensätzen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Stammheim finanziert werden.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Projekt für die Sanierung Heerenweg in Unterstammheim im Betrag von Fr. 1'190'000.00 (inkl. MwSt.) zu bewilligen.

Antrag RPK

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Kreditantrag zuzustimmen.

TRAKTANDUM 4

Brücken und Sonderbauwerke

Sanierung Brücke Guntalingen

- ✓ Genehmigung Baukredit

Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2010 wurde auf Grundlage der Vorstudie eine Achslastbeschränkung für die Guntalingerbrücke erlassen. Der Zustand der Brücke hat sich in den vergangenen Jahren weiter verschlechtert. Die Projektgenehmigung und der Baukredit für die Sanierung belaufen sich auf Fr. 250'000.00 (inkl. MwSt.).

Sachverhalt

Die Guntalingerbrücke wurde ca. 1920 erbaut. Das Ingenieurbüro WBI AG, 8246 Langwiesen, hat 2009 für die Gemeinde Waltalingen eine Vorstudie durchgeführt und den Bauwerkszustand abgeschätzt. Auf Grundlage der Vorstudie wurde im Jahre 2010 eine Achslastbeschränkung für die Guntalingerbrücke erlassen. Mittlerweile hat sich der Zustand weiter verschlechtert. Im durch die WBI AG erarbeiteten Vorprojekt wurde ein Ersatz der Brückenplatte als Bestvariante empfohlen.

Das Bauwerk ist gesamthaft betrachtet in einem schadhaften Zustand. Die Bauteile in schadhaftem Zustand werden sich weiter verschlechtern. Die Fahrbahnplatte weist stellenweise massive Abplatzungen und Bewehrungskorrosion auf. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Brücke ihre Lebensdauer mit 100 Jahren erreicht hat. Einzig die seitlichen Widerlagerwände sind trotz des Alters in einem annehmbaren Zustand.

Erwägungen

Projektbeschreibung

Aufgrund des Zustands soll die Fahrbahnplatte der Guntalingerbrücke ersetzt werden. Die Höhe der neuen Fahrbahnoberkante bleibt dabei gleich wie im Bestand. Durch die filigranere Plattenstärke kann die Freibordhöhe gegenüber dem Bestand erhöht werden. An der horizontalen Linienführung sind keine Änderungen nötig bzw. vorgesehen. Die Fahrbahnbreite beträgt 6.30 m. Der Projektperimeter ist auf den Bereich der Brücke beschränkt.

Termine

Für die Brückensanierung sind folgende Termine vorgesehen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Projektgenehmigung durch den Gemeindevorstand | März 2024 |
| 2. Baubewilligungsverfahren | März 2024 |
| 3. Erstellung Submissionsunterlagen | Mai 2024 |
| 4. Kreditgenehmigung Gemeindeversammlung | Juni 2024 |
| 5. Submission | Juni 2024 |
| 6. Vergabe der Arbeiten | Juli 2024 |
| 7. Ausführung der Bauarbeiten | ab August 2024 |

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist von der Zweckmässigkeit des vorliegenden Projektes überzeugt und beantragt der Gemeindeversammlung, das Projekt «Sanierung Guntalingerbrücke» und den Kredit in Höhe von Fr. 250'000.00 (inkl. MwSt.) zu bewilligen.

Antrag RPK

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Kreditantrag zuzustimmen.

TRAKTANDUM 5

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim

Genehmigung Änderung / Ergänzung

Das Wichtigste in Kürze

Am 25. Oktober 2018 wurde von der Gemeindeversammlung eine Gebührenverordnung erlassen. Der Gemeindevorstand hat an seiner Klausurtagung vom 3. Oktober 2023 entschieden, dass die Verordnung überarbeitet werden soll.

Sachverhalt

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung hat die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2018 eine Gebührenverordnung erlassen, welche die Erhebung der Gebühren für Leistungen der Verwaltung sowie die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen regelt.

Die Höhe der jeweiligen Gebühr ist in einem separaten Gebührentarif zu regeln, dessen Festlegung in der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegt.

Die Gebührenverordnung wurde durch die zuständigen Stellen geprüft und empfehlen nun die Gebührenverordnung anzupassen bzw. zu ergänzen:

- Da die Bibliothek Stammheim die Funktion einer Ludothek (Verleih von Gesellschaftsspielen und Spielzeug) seit längerem nicht mehr wahrnimmt, entfällt in Art. 31 (bisher 30a) der Gebührenverordnung der Zusatz «Ludothek».
- Durch die Änderung des Kantonalen Bürgerrechtgesetzes sind in Art. 34, Abs. 2 der Gebührenverordnung neu für Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, keine Gebühren zu erheben.
- Für die Lebensmittelkontrolle ist mittlerweile das Kantonale Labor Zürich zuständig, Art. 40 der Gebührenverordnung kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Erwägungen

Aktuell gültige Gebührenverordnung:	Gebührenverordnung ab 01.01.2025
<p>Art. 30a Bibliothek und Ludothek</p> <p>¹ Für die Benützung der Bibliothek und Ludothek werden Jahresabonnemente pro Familie oder Person ausgestellt. Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgesetzt und sind nicht kostendeckend.</p> <p>Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p>	<p>Art. 31 Bibliothek und Ludothek</p> <p>¹ Für die Benützung der Bibliothek und Ludothek werden Jahresabonnemente pro Familie oder Person ausgestellt. Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgesetzt und sind nicht kostendeckend.</p> <p>Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p> <p>² Hat die sich bewerbende Person das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p>
<p>² Hat die sich bewerbende Person das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, erhebt die Gemeinde die halbe Gebühr.</p> <p>³ Bei einem ablehnenden Entscheid werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>⁴ Zieht die bewerbende Person das Gesuch zurück, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>⁵ Die bewerbenden Personen tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und Grundkenntnistest.</p> <p>IX. Lebensmittelkontrolle</p> <p>Art. 40 Lebensmittelkontrolle</p> <p>¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand basierend auf dem Vertrag zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde den Betrieben weiterverrechnet.</p>	<p>³ Hat die sich bewerbende Person das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, erhebt die Gemeinde die halbe Gebühr.</p> <p>⁴ Bei einem ablehnenden Entscheid werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>⁵ Zieht die bewerbende Person das Gesuch zurück, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>⁶ Die bewerbenden Personen tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und Grundkenntnistest.</p> <p>IX. LEBENSMITTELKONTROLLE</p> <p>Art. 40 Lebensmittelkontrolle</p> <p>¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand basierend auf dem Vertrag zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde den Betrieben weiterverrechnet.</p>

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die aufgeführten Änderungen bzw. Anpassungen zu verabschieden.

TRAKTANDUM 6

Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim

Genehmigung neue Verordnung

Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der Fusion der Gemeinden im Stammertal per 1. Januar 2019 mussten sämtliche Verordnungen und Reglemente angepasst werden. Als letzte anzupassende Verordnung soll nun die neue Bestattungs- und Friedhofverordnung in Kraft gesetzt werden.

Sachverhalt

Für den Erlass wichtiger Rechtssätze sind die Stimmberechtigten zuständig (§ 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20 April 2015; GG; Art. 38 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, KV). Die Gemeindeordnung bietet einen Anhaltspunkt dafür, was als wichtig und was als weniger wichtig angesehen wird, indem sie exemplarisch gewisse Erlasse aufführt. Unabhängig davon sind wichtige Rechtssätze immer von den Stimmberechtigten zu verabschieden, auch wenn sie nicht in der Gemeindeordnung aufgeführt sind. Obwohl die Bestattungs- und Friedhofverordnung nicht in Art. 12 der Gemeindeordnung Stammheim aufgeführt ist, ist die Verordnung als wichtiger Erlass einzustufen (Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptanz) und somit von der Gemeindeversammlung verabschieden zu lassen.

Erwägungen

Neue Bestattungs- und Friedhofsverordnung per 01.01.2025; Vergleich

Aktuell gültige Version (1996):	Neue Version (2025):	Inhaltliche Änderungen
A. Allgemeines	I. Allgemeines	
<p>§ 1 - Allgemeines</p> <p>Die dem Friedhofverband Stammertal übertragenen Aufgaben richten sich nach den Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7.3.1963.</p>	<p>Art. 1 Allgemeines</p> <p>Die dem Bestattungsamt Stammheim übertragenen Aufgaben richten sich stützen sich auf das Kantonale Gesundheitsgesetz und auf die nach den Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV, 818.61) vom 20. Mai 2015 des Kantons Zürich.</p>	Nein
<p>§ 2 - Aufsicht</p> <p>Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist der Friedhofkommission übertragen.</p> <p>Die Organisation der Bestattungen ist Sache der Zivilstandsämter der einzelnen Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 2 Aufsicht</p> <p>¹ Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen ist dem Gemeindevorstand Stammheim übertragen.</p> <p>² Die Organisation der Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes.</p>	Nein
B. Bestattungsdienst	II. Bestattungen	
Nicht vorhanden	<p>Art. 3 Anspruch auf Bestattung</p> <p>Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Stammheim haben Anspruch auf eine Beisetzung auf dem Friedhof Stammheim.</p>	Ja
siehe § 10	<p>Art. 4 Bestattung von Auswärtigen</p> <p>¹ Bestattungen von Personen, die in der Gemeinde Stammheim keinen Wohnsitz hatten, müssen vom Bestattungsamt bewilligt werden. Die Kosten und Gebühren werden gemäss Art. 8 verrechnet.</p> <p>² Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein enger Bezug der verstorbenen Person zu Stammheim nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies erlauben. Eine Verpflichtung, eine solche Anfrage zu bewilligen, besteht nicht.</p>	Nein

	³ Vorbehalten bleibt § 55 Abs. 3 des Kantonalen Gesundheitsgesetzes.	
<p>§ 3 - Bestattungszeiten</p> <p>Öffentliche Bestattungen finden an Werktagen in der Regel um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen davon sowie Urnenbeisetzungen und stille Bestattungen ordnet der zuständige Zivilstandsbeamte an.</p> <p>Die Festsetzung der Bestattung erfolgt nach Anhörung der Hinterlassenen und nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt durch den Zivilstandsbeamten der betreffenden Verbandsgemeinde.</p>	<p>Art. 5 Bestattungszeiten</p> <p>¹ Öffentliche Bestattungen finden in der Regel an Werktagen um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen davon sowie Urnenbeisetzungen und stille Bestattungen sind in Absprache mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt möglich.</p> <p>² Die Festsetzung der Bestattungszeit erfolgt durch das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.</p>	Nein
<p>§ 4 - Grabgeläute</p> <p>Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel ein Grabgeläute angeordnet, es sei denn, dass ausdrücklich darauf verzichtet wird.</p>	<p>Art. 6 Grabgeläute</p> <p>Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel ein Grabgeläute angeordnet, es sei denn, dass ausdrücklich darauf verzichtet wird.</p>	Nein
<p>§ 5 - Abdankungen/Kultushandlungen</p> <p>Die Anordnung und Organisation von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Verbindung mit den Pfarrämtern.</p>	<p>Art. 7 Abdankungen</p> <p>Das Bestattungsamt organisiert in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt alle Belange im Zusammenhang mit der Bestattung (Entgegennahme von Meldungen über Todesfälle, Bekanntmachung, Einsargung und Leichentransport, Aufbahrung, Anmeldung zur Kremation, Festsetzung der Bestattungszeit, Bereitstellung eines Grabes etc.). Die Wünsche der Angehörigen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt.</p>	Ja
Nicht vorhanden	<p>Art. 8 Amtliche Bekanntmachung</p> <p>Das Bestattungsamt ist verantwortlich für die amtliche Bekanntmachung von Todesfällen gemäss § 17 der kantonalen Bestattungsverordnung. Die Personalien der verstorbenen Person sowie, ohne anderslautende Willenserklärung der Angehörigen, Zeit und Ort der Abdankung werden veröffentlicht.</p>	Ja

<p>§ 6 - Aufbahrung</p> <p>Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle des Friedhofes oder auf besonderen Wunsch der Angehörigen im Trauerhaus aufgebahrt.</p>	<p>Art. 9 Aufbahrung</p> <p>Die Verstorbenen werden in der Aufbahrungshalle des Krematoriums oder auf besonderen Wunsch der Angehörigen im Katafalk des Friedhofes aufgebahrt.</p>	Nein
<p>§ 7 - Leichentransport</p> <p>Die Leichentransporte werden von den Verbandsgemeinden gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattung organisiert. Die Gemeinden bestimmen die entsprechenden Funktionäre.</p>	<p>Art. 10 Leichentransport und Einsargung</p> <p>Der Leichentransport und die Einsargung werden vom Bestattungsamt gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung organisiert. Die Gemeinde bestimmt die entsprechenden Funktionäre.</p>	Nein
<p>§ 8 - Kosten und Gebühren</p> <p>Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Wohngemeinde die in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen umschriebenen Leistungen.</p> <p>Wenn für die Verbandsgemeinden keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, so sind ihnen die Bestattungskosten zurückzuerstatten. Dem Friedhofzweckverband ist in diesen Fällen eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Diese Kosten und Gebühren richten sich nach § 57 der Kantonalen Verordnung über Bestattungen.</p>	<p>Art. 11 Kosten und Gebühren</p> <p>¹ Bei der Bestattung verstorbener Einwohner von Stammheim übernimmt die Wohngemeinde die Kosten der Leistungen gemäss kantonaler Bestattungsverordnung. Sonderwünsche der Angehörigen, die mehr als geringfügige Kosten verursachen, werden den Angehörigen verrechnet.</p> <p>² Die Gemeinde beteiligt sich auch an den Bestattungskosten von Einwohnern bei einer Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde mindestens in der Höhe der Ansätze gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.</p> <p>³ Kosten für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Stammheim hatten, sind zurückzuerstatten. Es gelten die massgeblichen Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung. Der Gemeinde Stammheim ist in diesem Fall eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach Art. 49 des Gebührentarifs der Gemeinde Stammheim.</p>	Ja
<p>C. Der Friedhof</p>	<p>III. Der Friedhof</p>	
<p>§ 9 - Bestattungsstätte</p> <p>Der Friedhof Stammheim ist Eigentum des Friedhofverbandes Stammthal. Er dient der Beisetzung verstorbener Einwohner der Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 12 Bestattungsstätte</p> <p>¹ Der Friedhof Stammheim ist Eigentum der Politischen Gemeinde Stammheim. Er dient der Beisetzung verstorbener Einwohner der Gemeinde.</p>	Ja

	² Der Friedhof Stammheim gilt als religionsneutrale Ruhestätte.	
<p>§ 10 - Bestattung Auswärtiger</p> <p>Bestattung von Personen, die in den Verbandsgemeinden keinen Wohnsitz hatten, dürfen nur auf besonderes Gesuch hin von der Friedhofskommission unter Verrechnung der Kosten und Gebühren gemäss § 8 erfolgen. Eine Verpflichtung, ein solches Gesuch zu bewilligen, besteht nicht. Vorbehalten bleibt § 79, Abs. 2 des Kant. Gesundheitsgesetzes.</p>	siehe Art. 4	Nein
<p>§ 11 - Öffnungszeit des Friedhofes</p> <p>Der Friedhof ist täglich geöffnet. Er kann auf besondere Anordnung der Friedhofskommission vorübergehend geschlossen werden.</p>	<p>Art.13 Öffnungszeit des Friedhofes</p> <p>Der Friedhof ist täglich geöffnet. Er kann auf besondere Anordnung der Friedhofverwaltung vorübergehend geschlossen werden.</p>	Nein
<p>§ 12 - Allgemeines Verhalten</p> <p>Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und dem Ort entsprechend würdig zu verhalten.</p>	<p>Art.14 Allgemeines Verhalten</p> <p>Die Besuchenden des Friedhofes haben sich ruhig und dem Ort entsprechend würdig zu verhalten. Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Befahren des Areals mit Fahrzeugen aller Art • das Pflücken, Ausreissen oder Entfernen von Pflanzen, Blumen oder Gegenständen in der Anlage oder auf fremden Gräbern • das Ablagern von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter 	Ja
D: Grabstätten	IV. Grabstätten	
<p>§ 13 - Eigentum</p> <p>Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Gemeinwesens. Durch Private können keine anderen als die in der kantonalen VO über das Bestattungswesen und in der vorliegenden VO festgelegten Rechte geltend gemacht werden.</p>	<p>Art.15 Eigentum</p> <p>Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Stammheim. Durch Private können keine anderen als die in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechte geltend gemacht werden.</p>	Nein
<p>§ 14 - Gräber-Einteilung</p> <p>Der Friedhof erhält folgende Gräbereinteilung:</p>	<p>Art.16 Gräbereinteilung und Grabarten</p> <p>Die Grabstätten im Friedhof sind wie folgt eingeteilt:</p>	Nein

<p>Klasse A Reihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder</p> <p>Klasse B Reihengräber für vorschulpflichtige Kinder</p> <p>Klasse C Reihenurnengräber</p> <p>Klasse D Familiengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen</p> <p>Klasse E Gemeinschaftsurnengrab.</p>	<p>Klasse A Erdreihengräber</p> <p>Klasse B Kindergräber für vorschulpflichtige Kinder</p> <p>Klasse C Urnenreihengräber</p> <p>Klasse D Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen</p> <p>Klasse E Gemeinschaftsurnengrab mit Namen oder Anonym</p>	
<p>§ 15 - Masse der Gräber</p> <p>Die Gräber haben folgende Masse:</p> <p>Klasse A (Erwachsene)</p> <p>Länge 180 cm Breite 80 cm Tiefe 150 cm</p> <p>Klasse B (Kinder)</p> <p>Länge 150 cm Breite 70 cm Tiefe 120 cm</p> <p>Klasse C (Urnen)</p> <p>Länge 120 cm Breite 75 cm Tiefe 60 cm</p>	<p>Art.17 Masse der Gräber</p> <p>Die Gräber haben folgende Masse:</p> <p>Klasse A (Erwachsene)</p> <p>Länge 180 cm Breite 85 cm Tiefe 140 cm</p> <p>Klasse B (Kinder)</p> <p>Länge 120 cm Breite 70 cm Tiefe 100 cm</p> <p>Klasse C (Urnen)</p> <p>Länge 125 cm Breite 75 cm Tiefe 60 cm</p>	Ja
<p>§ 16 - Ruhefristen</p> <p>Die Ruhefrist beträgt für alle Grabklassen in der Regel 25 Jahre, mindestens aber 20 Jahre.</p>	<p>Art.18 Ruhefristen</p> <p>Die Ruhefrist beträgt für die Grabklassen A-C und E mindestens 20 Jahre, wobei sie üblicherweise rund 25 Jahre beträgt alle Gräber mindestens 25 Jahre. Die Ruhefristen für Familiengräber richtet sich nach Art. 22 dieser Verordnung.</p>	Ja
<p>siehe § 18</p>	<p>Art.19 Zusätzliche Urnenbestattungen</p> <p>Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Bestattungsamtes und der Friedhofgärtnerei kann die Beisetzung von Aschenurnen auch in einem bestehenden Grab erfolgen. Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollen</p>	Ja

	keine zusätzlichen Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden, ausser die Angehörigen bestätigen die verkürzte Ruhezeit schriftlich.	
<p>§ 17 - Aufhebung von Gräbern</p> <p>Die Räumung nach Ablauf der Ruhefrist wird von der Friedhofkommission angeordnet und ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Innerhalb der festgesetzten Frist dürfen die Angehörigen den vorhandenen Grab schmuck und allfällige Grabmäler entfernen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Friedhofkommission die Räumung der Grabstätten unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p>	<p>Art.20 Aufhebung von Gräbern</p> <p>Die Räumung nach Ablauf der Ruhefrist wird vom Gemeindevorstand Stammheim angeordnet und ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Innerhalb der festgesetzten Frist dürfen die Angehörigen den vorhandenen Grab schmuck und allfällige Grabmäler entfernen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt der Gemeindevorstand die Räumung der Grabstätten unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p>	Nein
<p>§ 18 - Zusätzliche Urnenbestattungen</p> <p>Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des zuständigen Zivilstandsbeamten kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung</p>	siehe Art. 19	Ja
Nicht vorhanden	<p>Art. 21 Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Urnen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen im Gemeinschaftsgrab mit Namen oder Anonym beigesetzt werden.</p> <p>² Im Gemeinschaftsgrab werden ausschliesslich Holzurnen oder lösliche Tonurnen beigesetzt.</p> <p>³ Individueller Grabschmuck, wie Blumen, Kerzen oder andere Gegenstände, ist auf oder bei dem Gemeinschaftsgrab nicht gestattet. Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck dürfen vom Bestattungstag bis zwei Wochen nach der Bestattung aufgestellt bleiben. Anschliessend ist auf individuellen Grabschmuck zu verzichten.</p> <p>Beim Gemeinschaftsgrab sind Blumen gebinde und -schalen sowie übliche Grablichter entsprechend den Platzver-</p>	Ja

	<p>hältnissen gestattet. Individueller Grabschmuck ist nicht möglich, dafür sind Einzelgräber für Erd- oder Urnenbestattung vorgesehen.</p> <p>Ohne Voranzeige erfolgen periodische Räumungen von Grabschmuck, wie Blumen, Kerzen oder andere Gegenstände durch den Friedhofgärtner</p>	
<p>§ 19 - Familiengräber</p> <p>Die Familiengräber können von der Friedhofkommission gegen Vorausbezahlung der festgesetzten Gebühr auf die Dauer von 50 Jahren zur Belegung überlassen werden. Die Belegungszeit kann von der Friedhofkommission gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr verlängert werden.</p> <p>In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, wenn das Benützungsrecht nicht für eine weitere Anzahl von Jahren vertraglich verlängert worden ist. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofkommission über die Grabstätte verfügen.</p> <p>Die Platzgebühr wird von der Friedhofkommission entsprechend der beanspruchten Fläche und Benützungsdauer festgesetzt.</p>	<p>Art.22 Familiengräber</p> <p>¹ Familiengräber können vom Bestattungsamt gegen Vorausbezahlung der festgesetzten Gebühr auf die Dauer von 50 Jahren zur Belegung überlassen werden. Die Belegungszeit kann von der Friedhofverwaltung gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr verlängert werden.</p> <p>² In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, wenn das Benützungsrecht nicht für eine weitere Anzahl von Jahren vertraglich verlängert worden ist. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.</p> <p>³ Die Platzgebühr wird vom Gemeindevorstand entsprechend der beanspruchten Fläche und Benützungsdauer im Gebührentarif festgesetzt.</p>	Ja
<p>E. Grabmäler</p> <p>§ 20 - Grabmal-Bewilligung</p> <p>Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ihr eine Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Masse, des Bestellers und der Grabnummer einzureichen. Der Präsident der Friedhofkommission entscheidet auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen, ob dem Gesuch entsprochen werden kann. Streitigkeiten in Grabmalangelegenheiten werden erstinstanzlich von der Friedhofkommission behandelt.</p>	<p>V. Grabmäler</p> <p>Art. 23 Grabmalbewilligung</p> <p>Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ihr eine Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Masse, des Bestellers und der Grabnummer einzureichen. Das Bestattungsamt entscheidet auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen, ob dem Gesuch entsprochen werden kann. Streitigkeiten in Grabmalangelegenheiten werden erstinstanzlich vom Gemeindevorstand behandelt.</p>	Nein

<p>§ 21 - Einordnung</p> <p>Jedes Grabmal muss sich in Form, Farbe und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen</p>	<p>Art. 24 Einordnung</p> <p>Jedes Grabmal muss sich in Form, Farbe und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs und insbesondere die Nachbargräber dürfen nicht gestört werden.</p>	Nein																																														
<p>§ 22 - Art des Materials</p> <p>Für Grabdenkmäler sind grundsätzlich folgende Materialien zulässig: Naturstein, Hartholz und Schmiedeeisen.</p> <p>Andere Materialien, sowie Abweichungen von den Massvorschriften gemäss § 23 und 24 können von der Friedhofkommission ausnahmsweise bewilligt werden, sofern damit eine künstlerische Gestaltung erzielt wird, die sich ästhetisch einfügt und das Gesamtbild positiv beeinflusst.</p>	<p>Art. 25 Art des Materials</p> <p>¹Für Grabdenkmäler sind grundsätzlich folgende Materialien zulässig: Naturstein, Hartholz Holz und Schmiedeeisen.</p> <p>²Andere Materialien sowie Abweichungen von den Massvorschriften gemäss Art. 24, 25 und 26 können vom Bestattungsausschuss ausnahmsweise bewilligt werden, sofern damit eine künstlerische Gestaltung erzielt wird, die sich ästhetisch einfügt und das Gesamtbild positiv beeinflusst.</p>	Nein																																														
<p>§ 23 - Grabmal-Masse</p> <p>Die Masse für Grabmäler der Klassen A - C betragen (inkl. allfälliger Sockel bei Verwendung alter Grabsteine):</p> <p>Stehende Grabmäler:</p> <p>Klasse A (Erwachsene)</p> <table border="0"> <tr><td>max. Höhe</td><td>95 cm</td></tr> <tr><td>max. Breite</td><td>45 cm</td></tr> <tr><td>min. Dicke</td><td>12 cm</td></tr> </table> <p>Klasse B (Kinder)</p> <table border="0"> <tr><td>max. Höhe</td><td>65 cm</td></tr> <tr><td>max. Breite</td><td>35 cm</td></tr> <tr><td>min. Dicke</td><td>10 cm</td></tr> </table> <p>Klasse C (Urnen)</p> <table border="0"> <tr><td>max. Höhe</td><td>70 cm</td></tr> <tr><td>max. Breite</td><td>40 cm</td></tr> <tr><td>min. Dicke</td><td>12 cm</td></tr> </table> <p>Liegende Platten:</p> <p>Klasse A (Erwachsene)</p> <table border="0"> <tr><td>max. Höhe</td><td>60 cm</td></tr> <tr><td>max. Breite</td><td>45 cm</td></tr> <tr><td>min. Dicke</td><td>6 cm</td></tr> </table>	max. Höhe	95 cm	max. Breite	45 cm	min. Dicke	12 cm	max. Höhe	65 cm	max. Breite	35 cm	min. Dicke	10 cm	max. Höhe	70 cm	max. Breite	40 cm	min. Dicke	12 cm	max. Höhe	60 cm	max. Breite	45 cm	min. Dicke	6 cm	<p>Art. 26 Grabmalmasse</p> <p>Die Masse für Grabmäler der Klassen A - C betragen (inkl. allfälliger Sockel bei Verwendung alter Grabsteine): Folgende Masse für Grabmäler, inkl. Sockel sind einzuhalten:</p> <p>Stehende Grabmäler:</p> <p>Klasse A (Erwachsene)</p> <table border="0"> <tr><td>max. Höhe</td><td>105 cm</td></tr> <tr><td>max. Breite</td><td>45 cm</td></tr> <tr><td>min. Dicke</td><td>12 cm</td></tr> </table> <p>Klasse B (Kinder)</p> <table border="0"> <tr><td>max. Höhe</td><td>70 cm</td></tr> <tr><td>max. Breite</td><td>40 cm</td></tr> <tr><td>min. Dicke</td><td>10 cm</td></tr> </table> <p>Klasse C (Urnen)</p> <table border="0"> <tr><td>max. Höhe</td><td>80 cm</td></tr> <tr><td>max. Breite</td><td>40 cm</td></tr> <tr><td>min. Dicke</td><td>12 cm</td></tr> </table> <p>Liegende Platten:</p> <p>Klasse A (Erwachsene)</p> <table border="0"> <tr><td>max. Höhe</td><td>60 cm</td></tr> <tr><td>max. Breite</td><td>45 cm</td></tr> </table>	max. Höhe	105 cm	max. Breite	45 cm	min. Dicke	12 cm	max. Höhe	70 cm	max. Breite	40 cm	min. Dicke	10 cm	max. Höhe	80 cm	max. Breite	40 cm	min. Dicke	12 cm	max. Höhe	60 cm	max. Breite	45 cm	Ja
max. Höhe	95 cm																																															
max. Breite	45 cm																																															
min. Dicke	12 cm																																															
max. Höhe	65 cm																																															
max. Breite	35 cm																																															
min. Dicke	10 cm																																															
max. Höhe	70 cm																																															
max. Breite	40 cm																																															
min. Dicke	12 cm																																															
max. Höhe	60 cm																																															
max. Breite	45 cm																																															
min. Dicke	6 cm																																															
max. Höhe	105 cm																																															
max. Breite	45 cm																																															
min. Dicke	12 cm																																															
max. Höhe	70 cm																																															
max. Breite	40 cm																																															
min. Dicke	10 cm																																															
max. Höhe	80 cm																																															
max. Breite	40 cm																																															
min. Dicke	12 cm																																															
max. Höhe	60 cm																																															
max. Breite	45 cm																																															

<p>Klasse B (Kinder) max. Höhe 45 cm max. Breite 35 cm min. Dicke 6 cm</p> <p>Klasse C (Urnen) max. Höhe 50 cm max. Breite 40 cm min. Dicke 6 cm</p>	<p>min. Dicke 6 cm</p> <p>Klasse B (Kinder) max. Höhe 45 cm max. Breite 35 cm min. Dicke 6 cm</p> <p>Klasse C (Urnen) max. Höhe 50 cm max. Breite 40 cm min. Dicke 6 cm</p>	
<p>§ 24 - Grabmal-Abstände</p> <p>Bei stehenden und liegenden Grabmälern sind folgende Abstände zwischen Mitte Stein und Mitte Stein bzw. Grab einzuhalten.</p> <p>Klasse A (Erwachsene) 80 cm Klasse B (Kinder) 70 cm Klasse C (Urnen) 75 cm</p>	<p>Art. 27 Grabmalabstände</p> <p>Bei stehenden und liegenden Grabmälern sind folgende Abstände zwischen den jeweiligen Mittelpunkten der benachbarten Grabsteine bzw. Gräber einzuhalten:</p> <p>Klasse A (Erwachsene) 85 cm Klasse B (Kinder) 70 cm Klasse C (Urnen) 75 cm</p>	Ja
<p>§ 25 - Grabmal für Familiengräber</p> <p>Für Familiengräber (Klasse D) ist ein spezielles Gesuch im Sinne von § 19 bei der Friedhofkommission einzureichen. Die Masse und Gestaltung richten sich nach der Örtlichkeit im Einzelfall.</p>	<p>Art. 28 Grabmal für Familiengräber</p> <p>Für Familiengräber (Klasse D) ist ein spezielles Gesuch im Sinne von Art. 22 bei der Friedhofverwaltung einzureichen. Die Masse und Gestaltung richten sich nach der Örtlichkeit im Einzelfall.</p>	Nein
<p>§ 26 - Frist für die Aufstellung</p> <p>Grabmäler, ausgenommen solche für Urnengräber, dürfen frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.</p> <p>An Samstagen, Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen, bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde darf nicht gesetzt werden.</p>	<p>Art. 29 Frist für die Aufstellung</p> <p>¹ Grabmäler, ausgenommen solche für Urnengräber, dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.</p> <p>² An Samstagen, Sonntagen, Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen, während Bestattungen, bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde darf nicht gesetzt werden.</p>	Ja
<p>§ 27 - Aufsicht für die Aufstellung</p> <p>Das Aufstellen von Grabmälern darf nur unter Aufsicht der von der Friedhofkommission beauftragten Person vorgenommen werden. Diese ist für das richtige Setzen der Grabmäler mitverantwortlich.</p>	<p>Art. 30 Aufsicht für die Aufstellung</p> <p>Das Aufstellen von Grabmälern darf nur nach Anweisungen des Friedhofgärtners unter Aufsicht von der Friedhofgärtnerei vorgenommen werden. Diese ist für das richtige Setzen der Grabmäler mitverantwortlich.</p>	Nein

F. Friedhofbepflanzung	VI. Friedhofbepflanzung	
<p>§ 28 - Bepflanzung</p> <p>Alle Grabstätten sind in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss zu unterhalten.</p>	<p>Art. 31 Bepflanzung</p> <p>Alle Gräber sind in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss zu unterhalten.</p>	Nein
<p>§ 29 - Zuständigkeit</p> <p>Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen, welche diese Arbeiten auf ihre Kosten einem Privatgärtner übertragen können.</p> <p>Die Gräber sind zu pflegen und von Unkraut frei zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die Abfallkörbe bzw. in die Abfallmulde zu bringen.</p> <p>Das Pflanzen von Bäumen und grossen Sträuchern ist untersagt.</p>	<p>Art. 32 Zuständigkeit</p> <p>1 Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen, welche diese Arbeiten auf ihre Kosten einer Privatgärtnerei übertragen können. Die Gräber, ausgenommen Gemeinschaftsgrab, können von den Angehörigen selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Friedhofgärtnerei bepflanzt und unterhalten werden.</p> <p>² Die Gräber sind zu pflegen und von Unkraut frei zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die Abfallkörbe bzw. in die Abfallmulde zu bringen.</p> <p>³ Das Pflanzen von Bäumen und grossen Sträuchern ist untersagt.</p> <p>⁴ Wenn die Entfernung von verwelkten Blumen, Kränzen oder nicht mehr der Saison entsprechendem Grabschmuck durch Angehörige nicht erfolgt, werden diese durch den Friedhofgärtner entfernt.</p> <p>⁵ Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen sind zurückzuschneiden oder müssen entfernt werden. Wenn die Umstände es erfordern, erfolgen diese Arbeiten ohne Voranzeige durch den Friedhofgärtner.</p>	Ja
<p>§ 30 - Haftung</p> <p>Der Friedhofzweckverband übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>	<p>Art.33 Haftung</p> <p>Der Gemeinde Stammheim übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>	Nein

<p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>in § 31 enthalten</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Diese Verordnung ersetzt die Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom Januar 1996 der Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen (Friedhofverband Stammertal).</p>	<p>Ja</p>
<p>§ 31 - Inkrafttretung</p> <p>Diese Verordnung ersetzt jene vom 20. Januar 1986. Sie tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden in Kraft.</p>	<p>Art. 35 Inkrafttreten</p> <p>Sie wurde von der Gemeindeversammlung Stammheim am 12. Juni 2024 genehmigt und tritt per 1. August 2024 in Kraft.</p>	<p>Ja</p>

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Stammheim zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7

Personalverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim

Genehmigung Änderung / Ergänzung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2018 hat die Personalverordnung erlassen. Der Gemeindevorstand hat an seiner Klausurtagung vom 3. Oktober 2023 entschieden, dass die Verordnung überarbeitet werden soll.

Sachverhalt

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung hat die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2018 eine Personalverordnung erlassen, welche die Rechte und Pflichten der Angestellten der politischen Gemeinde Stammheim regelt. Nicht erfasst von der Personalverordnung sind die Behörden, Funktionäre und Einzelbeamten. Ihre Rechtsbeziehungen werden in der Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt. Der Gemeindevorstand hat an seiner Klausurtagung vom 3. Oktober 2023 entschieden, dass sämtliche Verordnungen überarbeitet werden sollen. Grundlage der kommunalen Personalverordnung bildet das kantonale Recht (Personalgesetz, Personalverordnung, Vollzugsverordnung zum Personalgesetz). Mit der kommunalen Personalverordnung können abweichende Regelungen getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, haben (wie bisher) das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse Gültigkeit.

Die Gebührenverordnung wurde durch die zuständigen Stellen geprüft und empfehlen nun die Personalverordnung anzupassen bzw. zu ergänzen:

- Für die Regelung der Arbeitszeit, deren Einteilung und die arbeitsfreien Tage der kommunalen Angestellten der Schule soll zukünftig nicht mehr der Gemeindevorstand, sondern die Schulpflege zuständig sein.

- Der Gemeindevorstand erachtet die Regelung der Einzelheiten für die Annahme von Höflichkeitsgeschenken von geringem Wert an die Mitarbeitenden nicht für sinnvoll.

Aktuell gültige Personalverordnung:	Personalverordnung ab 01.01.2025
Art. 13 Arbeitszeit	Art. 13 Arbeitszeit
1 Der Gemeindevorstand regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die arbeitsfreien Tage. Für den Bereich der Schulverwaltung spricht er sich mit der Schulpflege ab.	1 Der Gemeindevorstand regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die arbeitsfreien Tage. Für den Bereich der Schulverwaltung spricht er sich mit der Schulpflege ab zuständig.
2 Der Gemeindevorstand regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.	2 Der Gemeindevorstand regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.
Art. 25 Annahme von Geschenken	Art. 25 Annahme von Geschenken
1 Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.	1 Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.
2 Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	2 Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen der Personalverordnung zu genehmigen.

TRAKTANDUM 8

Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Stammheim

Genehmigung Änderung / Ergänzung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeversammlung hat am 25. Oktober 2018 die Entschädigungsverordnung erlassen. An der Klausurtagung vom 3. Oktober 2023 hat der Gemeindevorstand entschieden, dass sämtliche Verordnungen überarbeitet werden sollen.

Sachverhalt

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung hat die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2018 eine Entschädigungsverordnung erlassen, welche die einheitliche Handhabung der Entschädigungen der Behördenmitglieder, Funktionäre und Einzelbeamtungen regelt.

Die zuständigen Stellen haben die Entschädigungsverordnung geprüft und empfehlen nun die unter den Erwägungen aufgeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen.

Erwägungen

Die Schweizer Politik setzt hauptsächlich auf das traditionelle Miliz-System, das heisst die öffentlichen Ämter werden nebenberuflich ausgeübt. Oft kann die Behördentätigkeit nur mit einem reduzierten beruflichen Pensum vereinbart werden, was zu einem Fehlbetrag in der beruflichen Vorsorge führen kann. Bis Dato war die Entschädigung der Behördenmitglieder explizit von der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen worden. Um diese Lücke zu schliessen, soll die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Stammheim entsprechend angepasst werden. Bei der Beamtenversicherungskasse des Kanton Zürich, bei welcher auch die Gemeinde Stammheim angeschlossen ist, liegt die Eintrittsschwelle derzeit bei Fr. 14'700.00. Um diesen Betrag zu erreichen, sollen nun

die Gemeindevorstands- und entsprechend auch die Gemeindepräsidiumsentschädigungen leicht angehoben werden. Die Entschädigung der Schulpflege sowie des Schulpräsidiums sollen, aufgrund des in den letzten 5 Jahren gemachten Aufwandsvergleichs zwischen Gemeindevorstand und Schulpflege, nicht erhöht werden. Im Anhang zur Entschädigungsverordnung sollen zudem die Entschädigung für das Wahlbüro sowie die Gemeindeweibel den übrigen Entschädigungen angeglichen werden. Die Entschädigung für das Friedensrichteramt, welche im Bezirk einheitlich festgelegt ist, war im bisherigen Anhang zur Entschädigungsverordnung nicht enthalten und soll nun ebenfalls aufgeführt werden.

Aktuell gültige Entschädigungsverordnung	Entschädigungsverordnung ab 01.01.2025
<p>Art. 14 Pensionskasse</p> <p>¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert, gemäss deren regulatorischen Bestimmungen.</p> <p>² Davon ausgeschlossen sind die Mitglieder der Behörden sowie die Mitglieder und externe Fachleute der Kommissionen.</p> <p>Art. 15 Teuerungsanpassungen</p> <p>¹ Sämtliche Ansätze gemäss Anhang können jährlich der Teuerung angepasst werden.</p> <p>² Der Entscheid bezüglich der Anpassung liegt beim Gemeinderat. Massgebend ist der Entscheid des Kantons für das Staatspersonal.</p> <p>Art. 16 Annahme von Geschenken</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Beamte und Funktionäre dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.</p> <p>² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 14 Pensionskasse</p> <p>¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert, gemäss deren regulatorischen Bestimmungen und den zusätzlichen Vereinbarungen.</p> <p>² Davon ausgeschlossen sind die Mitglieder der Behörden sowie die Mitglieder und externe Fachleute der Kommissionen.</p> <p>Art. 15 Teuerungsanpassungen</p> <p>¹ Sämtliche Ansätze gemäss Anhang können jährlich der Teuerung angepasst werden.</p> <p>² Der Entscheid bezüglich der Anpassung liegt beim Gemeinderat. Massgebend ist der Entscheid des Kantons für das Staatspersonal.</p> <p>Art. 16 Annahme von Geschenken</p> <p>¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Beamte und Funktionäre dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.</p> <p>² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>

<p><u>Anhang Entschädigungsverordnung</u></p> <p>Gemeinderat Mitglieder Fr. 12'745.00¹</p> <p>Gemeindepräsidium Fr. 26'552.15¹</p> <p>Wahlbüro Mitglieder Fr. 42.45/Std.¹</p> <p>Gemeindeweibel/in Oberstammheim Fr. 200.-- / Umgang Unterstammheim Fr. 150.-- / Umgang Waltalingen/Guntalingen Fr. 100.-- / Umgang</p> <p>¹ inkl. Teuerung</p>	<p><u>Anhang Entschädigungsverordnung</u></p> <p>Gemeinderat Mitglieder Fr. 15'000.00</p> <p>Gemeindepräsidium Fr. 30'000.00</p> <p>Wahlbüro Mitglieder Fr. 46.00/Std.</p> <p>Gemeindeweibel/in Entschädigung zum Gemeindestundenansatz</p> <p>Friedensrichter/in Pauschale pro Fall inkl. Spesen / Fr. 722.40¹ Pauschale bei weniger als 3 Fällen / Fr. 1'617.10¹</p> <p>¹ inkl. Teuerung</p>
--	---

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen der Entschädigungsverordnung inkl. Anhang zu verabschieden.

Antrag RPK

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Änderungsantrag, resp. den Ergänzungen der neuen Entschädigungsverordnung der Gemeinde Stammheim zuzustimmen.

TRAKTANDUM 9

Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Stammheim

Genehmigung Änderung / Ergänzung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeversammlung hat am 25. Oktober 2018 die Verordnung über die Wasserversorgung (WaV) erlassen. An der Klausurtagung vom 3. Oktober 2023 hat der Gemeindevorstand entschieden, dass sämtliche Verordnungen überarbeitet werden sollen.

Sachverhalt

Die zuständigen Stellen haben die Verordnung über die Wasserversorgung geprüft und empfehlen nun die unter den Erwägungen aufgeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen.

Aktuell werden bei Defekten von Hausanschlussleitungen (Wasserleitungsbrüchen) die Kosten i.d.R. von der Wasserversorgung Stammheim getragen. Gestützt wird diese Auslegung auf Art. 22 Abs. 1 WaV vom 18.10.2018:

Art. 22 WaV

¹ Die Hausanschlussleitung wird durch die WV Stammheim oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Ausserhalb der Bauzone (gemäss Zonenplan) können die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im privaten Grund der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer auferlegt werden. Die Kosten für die Wiederherstellung von sämtlichen Oberflächen wie Belag, Pflästerungen, Bepflanzungen, Stützmauern etc. hat der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin zu tragen.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die

Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV Stammheim sofort mitzuteilen.

Diese Auslegung wurde vor 2019 teilweise angewendet. Diese Regelung ist aber nicht optimal und kann zu kaum vorhersehbaren Kosten für die Wasserversorgung Stammheim führen. Zudem ist die Formulierung von Art. 22 WaV juristisch nicht ganz klar und liesse es theoretisch zu, betreffend Kostentragungspflicht auch ohne Anpassung des Reglements, die Auslegung anzupassen. Klarer ist aber die Umformulierung von Art. 22 WaV.

Meist haben die Gebäudeeigentümer eine Gebäudewasserversicherung abgeschlossen, die im Schadenfall «Bruch der Hauszuleitung» einen Grossteil der anfallenden Kosten übernimmt. So werden Grabarbeiten, das Auffüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Oberfläche i.d.R. von dieser Versicherung übernommen. Lediglich die Reparatur der Leitung muss vom Gebäudeeigentümer getragen werden. Die Erstellung bei einem Neubau muss auch heute schon vom Eigentümer getragen werden.

Erwägungen

Intern wurde der unbefriedigende Zustand diskutiert und nach einer besseren Lösung gesucht. Der Grundsatz, dass die Wasserversorgung weiterhin für den Betrieb des Leitungsnetzes bis zur Messstelle verantwortlich ist, bleibt bestehen. Hingegen wird die Kostentragungspflicht bei notwendigen Reparaturen sowie bei einer allenfalls notwendigen Erneuerung präzisiert und soll neu beim Gebäudeeigentümer liegen.

Art. 21 und 22 WaV sollen wie folgt geändert werden:

<p>Aktuell gültige Verordnung über die Wasserversorgung (WaV):</p> <p>Art. 21 Eigentumsverhältnisse an der Anschlussleitung Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WV Stammheim, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung 1 Die Hausanschlussleitung wird durch die WV Stammheim oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Ausserhalb der Bauzone (gemäss Zonenplan) können die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im privaten Grund der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer auferlegt werden. Die Kosten für die Wiederherstellung von sämtlichen Oberflächen wie Belag, Pflästerungen, Bepflanzungen, Stützmauern etc. hat der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin zu tragen. 2 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet. 3 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV Stammheim sofort mitzuteilen.</p>	<p>Verordnung über die Wasserversorgung (WaV) ab 01.01.2025</p> <p>Art. 21 Eigentumsverhältnisse an der Anschlussleitung Die gesamte Hausanschlussleitung ab Absperrorgan (Schieber) bis zur Wasseruhr stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, auch wenn sich Anlageteile im öffentlichen Grund befinden sollten. Das Absperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung Stammheim.</p> <p>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung ¹ Die Hausanschlussleitung wird durch die WV Stammheim oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Ausserhalb der Bauzone (gemäss Zonenplan) können die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im privaten Grund der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer auferlegt werden. Die Kosten für die Reparatur der Hausanschlussleitung und die Wiederherstellung des Grabens sowie von sämtlichen Oberflächen wie Belag, Pflästerungen, Bepflanzungen, Stützmauern etc. im Bereich der Hausanschlussleitung hat der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin zu tragen. ² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet. ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV Stammheim sofort mitzuteilen. ⁴ Anschlusspunkt, Leitungsführung und Material der Hausanschlussleitung werden von der WV Stammheim festgelegt. Hausanschlussleitung und Mauerdurchführung (Manschette) stehen im Eigentum des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin.</p>
---	---

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen der Verordnung der Wasserversorgung (WaV) zu verabschieden.

Antrag RPK

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung den Änderungen, resp. den Ergänzungen der Verordnung über die Wasserversorgung zuzustimmen.

TRAKTANDUM 10

ANFRAGERECHT GEMÄSS § 17 GEMEINDEGESETZ

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion geführt wird.

AKTENAUFLAGE

Die vollständigen Akten liegen **ab Montag, 13. Mai 2024** im Gemeindehaus Unterstammheim auf; sie können zu den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden:

- Montag/Mittwoch/Donnerstag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 16.30 Uhr
- Dienstag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 19.00 Uhr
- Freitag: 07.00 - 13.00 Uhr (durchgehend)

Pro Haushalt wird eine Einladung zur Gemeindeversammlung abgegeben. Weitere Exemplare können bei Bedarf auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Stammheim, 14. Mai 2024

Gemeinderat Stammheim